

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber Deutschlands Landstände in der ältern und in der jetzigen Zeit

[urn:nbn:de:bsz:31-244213](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244213)

Ueber

Deutschlands Landstände

in der

ältern und in der jetzigen Zeit.

Verzeichnis der
Bücher

aus dem Nachlass
des Herrn

Neu

©

Blä

riph

alten

zur 2

jañu

nur

nen

und

so w

einig

berä

jewo

verh

Wirt

flär

aus

der

Ueber Deutschlands Landstände in der ältern und in der jetzigen Zeit.

§. 1.

Es erschien in der jüngsten Zeit in öffentlichen Blättern eine Reihe von Artikeln, welche mit historischer Ungenauigkeit eine Vergleichung zwischen den alten landständischen Verfassungen in Deutschland zur Zeit des deutschen Reichs und den neuen Verfassungen anstellen. Da das Ungründliche, wenn es nur in eine glänzende Sprache eingekleidet wird, wenn es eine Tendenzsprache führt, Manchen blendet und seinem Urtheile eine falsche Richtung anweist, so wird es nicht zwecklos sein, in pragmatischer Weise einige historische Notizen zusammenzustellen, besonders aber darauf hinzuweisen, wie die Behauptung sowohl gegen die Geschichte als das positive Recht verstößt, als könnten die heutigen Verfassungen constitutioneller Staaten nur aus den altdeutschen erklärt werden, als seien die ersteren, wie man sich auszudrücken beliebt hat, keine repräsentative, sondern deutsche monarchisch-ständische.

Wenn es sich bloß um den Gebrauch dieser beiden Wörter „repräsentative“ und „deutsch=monarchisch=ständische“ handelte, so wäre die Sache der Besprechung nicht werth; allein man verbindet damit in der jüngsten Zeit tiefgehende Beziehungen, und somit handelt es sich nicht bloß um einen Wortstreit.

Diese Zeilen machen nicht darauf Anspruch, unentdeckte historische Schätze zu Tage zu fördern, sondern nur Vorhandenes Jedermann leichter zugänglich zu machen, und an der Hand der Geschichte nachzuweisen, wie Manches anders sich verhält, als Tendenzartikel kategorisch aussprechen.

Wir wollen in kurzen Umrissen den Ursprung, die Entwicklung, die Abnahme, den Verfall und das Wiederaufleben ständischer Verfassungen in Deutschland zeichnen.

§. 2.

Aus Anführern in Kriegs- und Freischaarenzügen entstanden die Fürsten (Fürste, Kuning), deren Würde bald erblich wurde. Ihre Gewalt war jedoch keineswegs unbeschränkt. Schon Tacitus in seinem Werke über die Sitten der Germanen sagt im 7. Kapitel: „Auch haben die Könige keineswegs unbeschränkte freie Gewalt, sondern bei minder

wichtigen Angelegenheiten pflegen sie mit den Fürnehmsten, bei den wichtigeren mit Allen (dem Volke) Rath.“ Dieses war immer bei denjenigen Gegenständen der Fall, welche die Gesamtheit betrafen; während die Angelegenheiten der Gemeinden und der Gauen durch die Gemeindeversammlungen (Märker-Dinge) und Provincialversammlungen (Gau-Dinge) geregelt wurden.

Noch unter der Herrschaft der ersten fränkischen Könige zogen die Freien nur in einen von der Volksversammlung beschlossenen Krieg, zahlten keine Abgaben und erkannten keine Strafgewalt des Königs über sich. Er war bloß der Leiter des beschlossenen Kriegs und der oberste Richter; daher wurde er auch oft, wie noch bei dem römischen Schriftsteller Ammianus Marcellinus, nur „mächtigster Richter“ genannt.

In dieser Zeit also finden wir die Volkshoheit am ausgebildetsten.

§. 3.

Mit der Ausdehnung des Frankenreichs und der Unterjochung der Römer durch die Franken erweiterten die Könige in dem neuen Reiche ihre Gewalt allmählig, indem sie die Rechte, welche ihnen gegen die Beflegten zustanden, wie namentlich die Leistung

von Frohnden, Steuern, Zöllen, den Einzug herrenloser Güter, die Confiscation derselben u. s. w., auf die freien Franken ausdehnten, und sich mit einer Menge Beamten umgaben, welche sie sich durch Verleihung von Aemtern, Auszeichnungen und Gütern anhänglich machten. Es verschwand der Stand der Gemeinfreien immer mehr, und zur Zeit Chlotar's I. war die ursprüngliche Volksversammlung schon zu einer Versammlung der Reichsstände, nämlich der höheren Geistlichkeit, des Adels, namentlich des mit Hof- und Staatsämtern versehenen, zusammengeschrumpft, welche man gewöhnlich mit dem Namen der Versammlung des März- oder Mai-feldes bezeichnet.

Diese berief der König, und brachte dort die Angelegenheiten, die er berathen wissen wollte, vor; und er war es, der nach der Anhörung der Versammlung den definitiven Beschluß erließ. Es hatte also damals der Gemeinfreie gar keine, die Vornahmen nur eine berathende Stimme bei den allgemeinen Angelegenheiten.

Diese Ausdehnung der königlichen Gewalt von den besiegten Römern auf die freien Sieger ging jedoch nur allmählig und unter schweren Kämpfen vor sich, wie unter Andern Gregor von Tours, III, 36, uns erzählt, und hatte ihren ersten Grund in der

Vermischung der Sieger mit den verweichtlichen Römern und in der Annahme ihrer Gesetze, welche die absolute Herrschaft begünstigten, und endlich in der veränderten Wehrverfassung, welche dem ärmeren Freien Kriegesdienst zu leisten unmöglich machte; und doch war in jenen ruhelosen Zeiten der Begriff eines Kriegers von dem Begriff eines Freien fast unzertrennlich.

Von der Zeit der fränkischen Könige bis gegen das 13te Jahrhundert nahmen die Streitigkeiten der Großen unter sich, mit den Kaisern und dem römischen Stuhle alle Kräfte in Anspruch; der Reichskörper war eine zerrissene, bewegte, gährende Masse, aus der sich nur hier und da ein ordnendes Element und Streben nach einem gesetzlichen Zustande, Anstreben gegen die Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt, namentlich in den Städten, hervorthut; wie der Bund der Hanse, 1241 und 1247, lediglich den vorgedachten Zweck hatte und größtentheils erreichte, obwohl man 1231 versucht hatte, durch einen Reichstagschluß ihn zu vernichten.

Unter jenen Kämpfen des Mittelalters, namentlich in der Hohenstaufen'schen und folgenden Zeit, bildete sich die Landeshoheit immer mehr aus, und aus den früheren kaiserlichen Würdeträgern und Beamten wurden Landesherren, die das kaiserliche An-

sehen stets angriffen und schwächten. Daher begeg-
nen wir auf jeder Seite der Geschichte jenes Zeit-
raumes Bündnissen der Fürsten gegen den Kaiser,
Bündnissen der Städte mit dem Kaiser gegen die
Fürsten u. s. w. Wenn nun aber der Kaiser des
Streites mit einem der Fürsten ledig werden wollte,
geschah es immer auf Unkosten der kaiserlichen Ma-
jestät, durch Verleihung von Privilegien und Ge-
rechtsamen, Bestätigungen von Gebietsansprüchen
und Belehnungen; und damit bildete oder befestigte
sich ein oberherrliches Recht gegenüber allen auf
dem Territorium der Landesherren Angefessenen.

Diese inneren Zerwürfnisse Deutschlands, dieses
Bündewesen, das lose Band zwischen den Fürsten
und Herren des Reichs und dem Kaiser, der öftere
Herrschaftswechsel in den Ländern, bald durch förm-
liche Vertreibung, nominelle Absetzung oder Rech-
tung des Territorialherrn, der durch diese Wirren
hervorgerufene, das Land drückende Gelddaufwand,
die Vergrößerung der Privatschulden der Fürsten,
bewirkten nun zwischen Fürsten und Untertanen
ebendaselbe, was zwischen dem Kaiser und den Ter-
ritorialherren obwaltete, nämlich daß die in dem
Territorio gefessenen besonderen Stände zusammen-
traten und Bündnisse schlossen, um der landesherr-
lichen Gewalt entgegenzutreten. Dieses war aber

um so leichter, als, Gleichwie die kaiserliche Gewalt, abgesehen von den Erblanden, lediglich von dem guten oder bösen Willen der Fürsten und Herren abhing, eben so diese wiederum von ihren Vasallen, Dienstleuten und Städten abhingen. Was die Fürsten dem Kaiser gethan, thaten ihnen ihre Vasallen, Dienstleute, die Geistlichkeit und Städte wieder, und gleichwie sie mit der kaiserlichen Gewalt vereint die Volksfreiheit unterdrückten, eben so bedienten sich die verschiedenen Corporationen und Stände der zwischen Kaiser und Fürsten bestehenden Zerwürfnisse gegen Letztere zur Sicherung oder neuen Erwerbung der Rechte, die entweder nicht gewährt oder ihnen entzogen worden waren.

Die verschiedenen Stände, welche zuerst auf diese Weise, und meistens mit Ausschluß des Bauernstandes, den man (kraft allgemein angenommener Ansicht) als unfrei verachtete, zusammentraten, waren der landsässige Herren- und Ritterstand, die Geistlichkeit (Prälaten) und Städte. Sie sind die Factoren der alten deutschen Landstände des Mittelalters.

Dieses im Allgemeinen.

§. 4.

Zur Charakterisirung der alten deutschen Landstände insbesondere und um die Unterscheidungs-

Merkmale von den heutigen ständischen Verfassungen genau kennen zu lernen, muß das Folgende in nachstehende Abtheilungen gebracht werden:

- I. Ursprung und Alter derselben.
- II. Wer dazu gehörte.
- III. Ihre Befugnisse und ihre Wirksamkeit.
- IV. Ihre Abnahme und Verfall und deren Ursachen.

§. 5.

Ad I. Es ist viel über das Alter und den Ursprung der Landstände gestritten worden.

Die bekanntesten älteren Theorien waren die von Pütter, Häberlin, Moser, Bosse, Möser und Kluit.

Die Einen erklärten, die Landstände seien älter, als die Landeshoheit, Andere, sie seien so alt als die Landeshoheit, die Dritten bestimmen das 15te Jahrhundert als die Zeit ihrer Entstehung, wieder Andere schwanken zwischen dem 12ten, 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert. An allen diesen Meinungen ist etwas Nichtiges, und die Wahrheit scheint nahe zu liegen. Sie ergibt sich aus dem Kreislaufe der Dinge.

In der ältesten Zeit (oben §. 2.), in welcher die Macht der Könige am beschränktesten war, finden wir das System der Nation und ihrer Repräsentation

in der Volksversammlung als der Versammlung aller Stimmbfähigen, das heißt aller Freien am ausgebreitetsten. Diese Art der Vertretung war eine natürliche und angemessene bei Völkern, die nicht viel Köpfe zählten. Jene Zeiten waren auch noch zu unbehülflich, um die Volksrepräsentation, wie sie die neuere Zeit systematisirt hat, aufzufinden und zu organisiren; auch hätte sich eine solche Organisation mit dem Leben und den Sitten des Volkes nicht vereinigen lassen. Es setzt nämlich schon eine weit fortgeschrittene Ausbildung des gesellschaftlichen Körpers voraus, um die Urwähler, Wahlmänner, und diese die Repräsentanten wählen, oder die Urwähler ohne jenes Medium ihre Vertreter sich aussuchen zu lassen. Am allerwenigsten aber hätte sich mit jener Zeit das System einer doppelten Repräsentation, ähnlich dem heutigen Zweikammersystem, vertragen.

Als nun aber später der römische Einfluß auf die Sitten merklich ward, feste Wohnsitze entstanden, Gewerbe und Ackerbau betrieben wurden, als gar die Niederlassung germanischer Völker unter den besetzten Römern stattfand, als das Frankenreich auf diese Weise mächtig an Gebiet und Seelenzahl, mithin die alten Nationalversammlungen schwieriger wurden, verwandelte sich durch die wachsende Macht der Kö-

nige die alte Repräsentation in eine reichsständische, die sich mehr oder minder, je nach der Macht der Könige oder der Großen, bis in das Mittelalter herab, d. h. bis zu der Zeit erhielt, in welcher wieder ein Aufwärtsbilden der ständischen Verfassung sichtbar wird; wie sie bis dahin stets mehr und mehr abwärts gegangen war.

Der Sinn für die ständische Vertretung lebte bei der Nation aber immer fort, denn selbst zur Zeit der höchsten königlichen Gewalt finden wir noch unter dem Namen *Diaeta*, *Conventus*, *Parlamentum*, *Synodus*, *Comitia*, *Placita*, *Curia* solennes Friedensgesellschaften und Bundestage, Schatten der alten Vertretung.

Die *Comitien* waren die Versammlungen der Heerbannmannschaft unter Vorsitz des Herzogs, wobei die Heerbannangelegenheiten zur Sprache kamen, also in Kriegssachen; die *Placita* oder Parlamente große Gerichtstage in Civilsachen, wozu jeder Zutritt hatte und seine Klagen und Beschwerden vorbringen konnte, auch das Gewohnheitsrecht und Normen in bürgerlichen Angelegenheiten festgestellt wurden.

An den *Curien* oder Lehenshofstagen unter dem Voritze der Lehensherren wurden mit den Vasallen die Lehensverhältnisse berathen und bestimmt. Endlich die Bundestage, nämlich die Sitzungen der Ver-

blindeten, Städte, des Adels, der Fürsten, einzeln und unter sich, zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten, durch Abgeordnete der einzelnen Bündler, von welchen oben, S. 3, die Rede war.

Wir entnehmen also hieraus, daß bis zu der Zeit, in welche viele die eigentliche Entstehung der Stände setzen, dieses Institut nie erloschen, sondern nur herabgekommen war, und daß es sich von dieser Zeit, nämlich dem 14ten und 15ten Jahrhunderte an, wieder hob, um nach dem dreißigjährigen Kriege wieder allmählig zu sinken, ein Zustand, der mit Ausnahme einiger Länder bis in die neuere Zeit fortgedauert hat, wo sich dann eine neue Epoche ständischen Lebens bildet.

Sehen wir nun aber genauer nach, aus welchen Elementen das Wiederaufleben der Stände im 14ten und 15ten Jahrhundert hervorging.

Das erste Element ist der in der Nation noch fortlebende Sinn für dieses alt hergebrachte Institut, das, wenn auch vielfach modificirt, doch nie ganz erlosch.

Gerade das Streben, einer absoluten Herrschaft nicht unterworfen zu sein, rief den Kampf der Großen, der Herzoge und Grafen gegen den König oder Kaiser, hervor.

Die Herzoge und Grafen aber hatten wieder ihre Dienstleute und Vasallen, mit welchen sich die land-

fäßigen Prälaten und Städte verbanden, um sich gegen die Uebergriffe ihrer Herren zu schützen.

Alle diese Dienstleute, Vasallen, Prälaten und Städte aber hatten ihre Lehenbriefe, Dienstbriefe, Schirmbriefe, Privilegien, welche der Territorialherr nicht verletzen durfte, und griff er den Einen an, so standen alle wie ein Mann auf, weil jeder für sein Recht fürchtete. Häufig aber wurden durch kaiserliche Freigebigkeit, namentlich mit Gütern Geächteter, durch Erbfall, Beilegung von Successionsstreitigkeiten im Vergleichswege und Einigungen, Territorien geschaffen, welche aus den verschiedenartigsten Theilen hinsichtlich der Klassen von Personen, wie der Gerechtfame, zusammengesetzt waren; und eben so war es der Kaiser, der durch Verleihung oder Bestätigung von Privilegien der aufkeimenden Landeshoheit ein Gegengewicht in die Waage legte, was er allerdings so lange thun durfte, bis der Kampf um die Landeshoheit entschieden war.

Bedurfte nun der Territorialherr des Dienstes seiner Leute und Vasallen, der Mannschaft und des Geldes der Städte und Prälaturen, so mußte er häufig zweifelhafte Privilegien neben althergebrachten bestätigen, neue ertheilen, und die früher mit dem Kaiser gemeinsam angewandte Gewalt zur Unterdrückung der Volksfreiheit ward nun beim Kampf

gegen den Kaiser oder die andern Großen ein Mittel zur theilweisen Wiedererwerbung des Entzogenen.

Die Erhebung regelmäpiger Steuern war im Mittelalter ein undurchföhrbares Ding; wie fröher die Einkünfte des Königs fast lediglich auf den Ertrag seiner Kammergüter oder Domänen reducirt waren, eben so war es bei den Territorialherren der Fall; bedurften diese Geld, so mußten sie das Land darum angehen, und daher kömmt es, daß man den ersten Ursprung der Landstände gewöhlich in dem landesherrlichen Schuldenwesen, hervorgerufen durch Kriege, Zerrwürnisse, Prachtliebe u. dgl., sucht, indem nämlich die Landesherren entweder die verschiedenen Stände des Landes um eine Beisteuer zu deren Tilgung angingen oder von ihnen verlangten, die Bürgschaft für dieselbe zu übernehmen, bei welcher Gelegenheit sich denn diese Stände gewisse Privilegien oder Gerechtsame ausbedungen.

Man sieht aber aus dem Bisherigen, daß die Bewilligung von Steuern keineswegs die nächste Ursache zur Ausbildung der Landstände ist, sondern daß sie nur dazu beitrug, und daß unter diesen Ständen schon vorher eine auf Privilegien oder Gerechtsame basirte Vereinigung bestanden haben muß.

Wir entnehmen ferner daraus, daß von einer

absoluten Herrschaft in Deutschland niemals die Rede war, und noch in der letzten Zeit des Reichs konnte der Landesherr bei dem höchsten Reichsgericht verklagt werden, ein Institut, dessen Wiedereinführung auf dem Wiener Congreß berathen, aber in der alten Weise nicht beliebt wurde.

So viel ist an der vorhin berührten Theorie richtig, daß weil die Steuerbewilligung das ganze Land treffen mußte, weil die verschiedenen Stände niemals eine fürstliche Gewalt in der Ausdehnung anerkannten, daß Schulden des Landesherrn als Schulden des Landes betrachtet werden mußten, folglich ohne Zustimmung der Stände eine solche unausführbar war, dieselben daher um ihre Zustimmung gehört werden mußten, hierin der erste Keim zur Bildung einer Corporation der Stände liegt.

So trug am meisten zum Untergang König Ottokars von Böhmen das Zerwürfniß mit den Ständen des Landes und sein Streben, absolut zu regieren bei, und kaum war er besetzt, so ließen sich dieselben von Kaiser Rudolph ihre Freibriefe bestätigen. Die gewöhnlichen Formen der ältesten Verfassungsbriefe sind die der Freiheitsbriefe, Verträge und Vergleiche. Es sind also die ältesten Urkunden über ständische Vertretung, nicht Gnadenacte der Fürsten, sondern Verträge, denen häufig das Ge-

ding beigefügt war, daß wenn der Landesherr den Vertrag breche, die Stände berechtigt sein sollten, sich mit Gewalt in ihren Rechten zu schützen.

So heißt es in einer sächsischen Urkunde von 1438:

„Ob aber hierüber wir oder unsere Erben —
„eine ungewöhnliche Steuer als die obbeschriebene oder sonst einigerlei andere Neuerung, die vor Alter nicht gewesen, von unsern Landen fordern würden, und sie darauf bedrängen und nöthigen wollten, wovor uns Gott bewahre, so mögen sich dieselben unsere Lande wegen solcher Steuer und Neuerung mit einander vertragen, sich zusammensetzen, und sich gegen uns, unsere Erben und Nachkommen eines solchen schützen und aufhalten, und wenn sie dieses thun, so wollen wir oder unsere Erben es ihnen weder verdenken, noch an sie wollen; noch soll es ihrem geleisteten Eide keinen Eintrag thun.“

So erkennt der Herzog Ludwig von Lüneburg im Jahre 1355 die ständischen Rechte an.

Allein schon aus den Jahren 1302, 1307, 1311 finden wir urkundlich nachgewiesen, wie z. B. in Baiern der Landesherr ohne der Stände Bewilligung wenig ausrichten konnte.

Man kann daher mit vollem Rechte behaupten,

daß die menschlichen Einrichtungen, wie die Natur, einen Kreislauf einhalten. Die Volksvertretung stand im Frühlinge in der ältesten uns beurfundeten Zeit, sie welkte unter den fränkischen Kaisern, ihre Blätter fielen unter den letzten Carolingern und ersten deutschen Königen, der Winter brach herein, bis im 13ten, 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert der Baum des Volkslebens neue Knospen trieb. Es ist daher richtig, daß die Elemente der Volksvertretung immer noch in der Nation fortlebten, obgleich es an einer förmlichen Organisation mit vollen bestimmten Rechten und Grenzen fehlte, und man kann also mit Recht sagen, daß in Deutschland eine absolute Herrschaft nie bestanden hat.

§. 6.

Ad II. Was nun die Personen angeht, welche zur Vertretung der Landesangelegenheiten berufen waren (man gebraucht absichtlich das Wort Landesangelegenheiten und nicht Angelegenheiten der Stände, weil letztere das Gesamtinteresse dadurch vertreten, daß die von ihnen bewilligte Steuer durch sie wieder auf ihre Untersassen angelegt wurde und sie eben so diese mitvertraten, wenn sie sich selbst vertraten), so finden wir allenthalben die drei Factoren: Ritterschaft, Prälaten und Städte. Der Ritter, der ein

Gut besaß, und in späterer Zeit jeder Besitzer eines Ritterguts, der Abt eines landsässigen Klosters, der Magistrat einer Stadt, waren die Auserwählten.

Selten war der Bauernstand vertreten, und nur von Württemberg und Tyrol ist es außer Zweifel, daß derselbe gleich den andern Ständen feste verbrieftete Rechte der Theilnahme an ständischer Versammlung hatte.

In dieser Art der Zusammensetzung der Landstände liegt der charakteristische Unterschied alter landständischen Verfassungen von den heutigen.

§. 7.

Ad III. Was nun ihre Wirksamkeit und ihre Befugnisse anbelangt, so muß man zur Anknüpfung an den vorigen Paragraphen zuerst fragen:

a. War ihre Vertretung eine Vertretung der Gesamtinteressen des Landes? oder welchen Umfang hatte ihre Vollmacht?

b. Wie weit erstreckte sich ihre Wirksamkeit?

Ad a. Wenn man erwägt, daß die Landstände aus der Einigung gewisser Klassen von Landeseinsassen, welche verbrieftete Rechte oder Privilegien besaßen, hervorgingen, mithin nur die Stände umfaßten,

welche solche Gerechtsame und Briefe besaßen, so kann von einer Volksrepräsentation im eigentlichen Sinne des Worts, d. h. von einer Versammlung der Bevollmächtigten des gesammten Volkes nicht die Rede sein. Wie denn überhaupt das Einigungsrecht, nämlich das Recht der Freien, mit andern Freien sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu verbinden, keineswegs ein Recht aller Landeseinwohner, sondern nur der Klasse der Reinfreien oder der im Vollgenuß staatsbürgerlicher Rechte befindlichen war, und gerade die Veranlassung zu den Einigungen gab, welche man mit dem Worte Landstände bezeichnete. Wenn nun gleich im ersten Entstehen der Landstände nur die vorhin genannten Klassen von Personen zusammentraten und als Factoren der Landesgesetzgebung erscheinen, so waren sie doch wieder darum Vertreter der Gesamtinteressen des Landes, weil sie durch ihre auf den Landtagen gefaßten Beschlüsse und Bewilligungen eben so ihre Untertanen verpflichteten, beziehungsweise diese neben den Hofrechten und Weisthümern nach den auf den Landtagen errichteten Gesetzen behandeln mußten, und bei Steuerbewilligungen die Steuern auf dieselben umlegten. Allein eine wahre Landesvertretung ist dies nicht, weil bei dem Verhältniß der Ständeglieder zu ihren Untertanen keine Be-

vollmächtigung denkbar ist. Eine Ausnahme fand nur da statt, wo sich ein freier Bauernstand erhalten hatte und mächtig genug war, seine Freiheit, wenn auch unverbrieft, geltend zu machen, oder wo es im Interesse der Territorialherren lag, einen freien Bauernstand zu haben; und in diesem Falle war es dem Landesherrn keineswegs benommen, den drei Ständen einen vierten, den freien Bauernstand, durch Berufung auf die Landtage beizugesellen. Allein trotz alledem kann von einer Volksrepräsentation da nicht die Rede sein, wo sich Freie, Minderfreie (Hörige) und wahre Leibeigene vorfinden.

Schon aus dieser Zusammensetzung der alten Stände ersieht man, wie verschieden sie von den modernen, reinen Repräsentativverfassungen sind. Ein ähnliches Verhältniß hat sich noch bis in die neuere Zeit in dem Unterschiede zwischen Gemeindebürgern, Hinterassen und Schutzbürgern, ihren Rechten und Verbindlichkeiten erhalten.

§. 8.

Ad b. Die Wirksamkeit der alten Stände bis zu ihrem Verfall und namentlich bis nach der eigentlichen Ausbildung der Landeshoheit, nämlich um die Zeit und nach der Zeit des dreißigjährigen

Kriegs, war aber keineswegs so geringe als Manche heutzutage glauben oder sich und andern einreden wollen.

Schon oben, §. 5, ist ein Beispiel davon angeführt worden.

Den alten Landständen stand das Recht zu:

1. Jede ohne ihre Zustimmung ausgeschriebene Steuer zu verweigern, über die Verwendung der bewilligten Steuer Rechenschaft zu verlangen.
2. Der Landesherr konnte ohne die Stände weder Bündnisse schließen, noch Krieg anfangen, wenigstens lag dieses Recht implicite im ersten, indem sie ihm ihre Geldhülfe versagen konnten.
3. Er durfte ihre Privilegien, Gerechtsame, überhaupt ihr Eigenthum nicht anfechten, ansonst sie befugt waren, sich ihm zu widersetzen.
4. Das Land oder seine Theile konnten ohne ihre Zustimmung nicht veräußert werden.
5. Sie durften sich versammeln, ohne von ihm berufen zu sein und so oft es das Beste des Landes zu erheischen schien.
6. Wurde das Land von Mehreren regiert, so vermittelten sie die Streitigkeiten der Herren oder entschieden als Austräger.

7. Die Gesetzgebung lag in den Händen der Landesherren und der Stände, und nur mit ihrem Beirath und ihrer Zustimmung konnten neue Gesetze gegeben werden.

Für alle diese Rechte existiren urkundliche Belege; und um die Sache anschaulicher zu machen, hebt man Einiges hervor:

So sagte die Stadt Würzburg im 14ten Jahrhundert zu ihrem Bischof:

„Wollte ein Herr auch neue Gebot und Satz
„setzen, das ist also Herkommen, daß er es ohne
„die Bürger nicht thun soll; wenn er aber das
„thun wollt, und sein Gericht wollt anders setzen,
„denn von Alters Herkommen war, darwider die
„Bürger allerwege gewesen.“

So schrieb 1485 die Bürgerschaft der Stadt Braunschweig dem Herzog Wilhelm:

„Wir haben in Gnaden und alter Gewohnheit
„von Herrn zu Herrn bis auf diese Zeit gehabt,
„daß, wo wir nicht mitrathen, als sollen
„wir auch nicht mitthaten. So wir denn in
„dieser Sache nicht mitgerathen haben, sollen
„wir auch nicht verpflichtet sein, mitzuthaten.“

Als ferner Heinrich der Aeltere von Mecklenburg in der Stadt Wismar (einer unmittelbaren Stadt) sich ein Haus bauen wollte, bewilligten es ihm

Bürgermeister und Rath nur aus besonderer Achtung und mit dem Beding, daß er sie mit keiner Mauer umgeben dürfe, die höher als 10 Fuß und dicker als anderthalb Fuß sei.

So beschloffen im Jahre 1347 in Oberbaiern Städte und Ritterschaft :

„Würden die Herzoge oder deren Amtleute ihrer
„Aller oder eines Mannes, armen oder reichen,
„Rechte, die die Herzoge beschworen, überführen
„und den Schaden nicht wegnehmen in 14 Tagen,
„so soll man den Herzog mahnen seines Eides ;
„dann aber sollen Alle stehen für Einen und
„einander geholfen sein nach ihren Eiden und
„Treuem, mit Leib und Gut, es sei gegen die
„Herren, ihre Amtleute oder wer sonst sie be-
„schwere.“

Ferner :

„Alles Geld, was fällt (von der bewilligten
„Steuer), soll geantwortet werden denen von
„der Landschaft, die dazu erwählet sind, und
„dann nach unser, unsrer Rätthe und derselbigen
„von der Landschaft dazu gegebenen Rath aus-
„gegeben und ausgelegt werden, zu unserer Noth-
„durft Uns und Land und Leuten zu Nutz und
„Frommen.“

Im Jahre 1423 waren es in Baiern und 1443

und 1452 in Oesterreich die Landstände, welche durch ihre selbständige Thätigkeit die Landestheile und die Regierung den Fürstenhäusern erhielten.

So weit war die Wirksamkeit der Landstände im Mittelalter ausgebehnt und durch Verträge zwischen Landesherren und Ständen anerkannt und befestigt, ja diesen Verträgen häufig die Clausel beigefügt, daß das Volk berechtigt sein solle, zur Selbsthülfe zu greifen, wenn der Landesherr den Vertrag nicht heilig halte. Wenn nun auch diese Landesvertretung keine vollständige war, weil das Recht in den Händen gewisser Klassen und als Repräsentanten des Landes relativ voraus bestimmter Personen sich befand, eine vollständige Vertretung aber nur in den alten Volksversammlungen oder bei Urwahlen durch sämmtliche im Vollgenuß staatsbürgerlicher Rechte und Selbständigkeit befindlicher Personen zu finden ist: so entnehmen wir wenigstens so viel hieraus, wie himmelweit die urdeutschen Landstände in ihrer inneren Organisation und rücksichtlich der ihnen zustehenden Befugnisse von den Repräsentativverfassungen unserer Tage verschieden sind, und welcher schlechten Dienst jene Pamphletisten und Journalisten der Fürstengewalt erweisen, wenn sie sich auf die alten Landstände berufen, um die jezigen Verfassungen in Mißcredit zu bringen.

Welche der heutigen Regierungen wird ihren Ständen frei und unumwunden die Rechte zugestehen, welche den alten deutschen Landständen verbrieft waren? Welche Regierung wird das Recht der Steuer- verweigerung einräumen, wie es den alten Ständen zustand?

Vergl. Bundesbeschluß v. 28. Juni 1832, Art. II.

§. 9.

Den Landesherren waren diese Verfassungen ein Dorn im Auge, weil sie den Herrschaftsgenuß bedeutend beschränkten. So verdroß es den Herzog Georg Wilhelm von Lüneburg gewaltig, von seinen Ständen Vorstellungen gegen eine beabsichtigte kostspielige Reise nach Italien anhören zu müssen. Und so ging nun das einzige Streben des Herrscher- egoismus dahin, sich dieses lästige Institut vom Halse zu schaffen, oder es doch, so weit thunlich, zu beschränken und in den Augen der Masse werth- los, ja lächerlich zu machen. Wie sich überall und zu allen Zeiten Leute finden, die feil und bestechlich sind, so auch in jenen Zeiten. Ständemitglieder selbst trugen in Schriften, Reden und Thaten dazu bei, das Institut verächtlich zu machen; sie boten geradezu um Aufhebung, oder richteten ihr Benehmen darnach ein, daß die öffentliche Achtung und

Aufmerksamkeit ihnen nicht länger zu Theil ward. Sie ernteten dafür Lob und Spende von ihrem Herrn und säeten Thränen für ihre Mitbürger. Das sind jedoch Dinge, die für alle Zeiten und Völker passen, die im 17ten Jahrhundert in Deutschland, wie im 19ten unter Napoleon in Frankreich sich ereigneten; und unsere Aufgabe ist es, die besonderen Gründe hervorzuheben, welche den Verfall der Landstände bewirkten.

Mit der allgemeineren Verbreitung und Einführung des römischen Rechtes in Deutschland, das der Fürstengewalt bedeutend günstiger war, als das germanische, gewannen auch die darin ausgesprochenen Grundsätze allmählig festeren Boden im Volke, wozu die Hofjuristen, wie man sie zu nennen pflegte, nicht wenig beitrugen. Die religiösen Spaltungen ließen das politische Leben weit hinter sich zurück; und wenn es galt, gegen einen anders Denkenden oder Glaubenden zu ziehen, ließ die Schwärmerei oder der Fanatismus alles Uebrige vergessen. Unter Spaltungen und Parteikämpfen aber können sich Verfassungen am wenigsten halten; der Despotismus benützt den Parteihass, um beiden Theilen Zügel anzulegen.

Dazu kommen die immerwährenden Kriege und Verwüstungen, sodann die stehenden Heere, im drei-

figjährigen Kriege aufgekomen und nach demselben bei behalten. Hatte dieser langwierige, zerstörende Kampf endlich die Ausbildung und Anerkennung der Landeshoheit zur Folge, so waren die stehenden Heere, im Solde des Landesherrn und ihm unmittelbar ergeben, deren festeste Stütze. Jene Miethstruppen kosteten schwere Summen, und die Landschaft weigerte sich gewöhnlich, sie herbeizuschaffen. Hieraus entsprang eine Reihe von Zerwürfnissen und Zwistigkeiten zwischen Ständen und Landesherren; und gerade diese Zwistigkeiten wegen der Existenz und um die Existenz dieser Söldnermassen bewirkten, daß letztere blind dem Landesherrn anhängen, und immer bereit waren, als drohende schlagfertige Macht gegen die Stände aufzustehen. Und gerade die Brauchbarkeit dieser Söldlinge zu Herrscherzwecken bewirkte nun auch, daß man nicht auf die alte Idee der Volksbewaffnung zurückkommen mochte, weil Söldner um Geld ihren Arm zu jedem Zwecke leihen, was von einem anderen Bewaffnungssystem nicht zu erwarten war.

Waren aber gar einzelne Landesherren, wie die von Sachsen und Braunschweig, auf auswärtige Königsthronen gestiegen, so mußte die Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt unausbleiblich folgen.

Der Reichsverband war lose, das Reichsgebäude

sing an morsch zu werden, keine kaiserliche Gewalt konnte mehr gegen die übergreifende Landeshoheit Schutz gewähren, und so wurden die ständischen Verfassungen entweder mit Gewalt aufgehoben oder zur Unbedeutendheit reducirt; wogegen die Besteuerung ihre Fortschritte machte.

Bei solch einem traurigen Zustande der Dinge war ein Cabinetsbefehl des Herzogs Ernst August von Sachsen-Weimar nicht zum Verwundern, worin er das Raisonniren der Unterthanen über drückende Lieferungen bei halbjähriger Zuchthausstrafe verbot, maßen das Regiment von ihm, nicht aber von den Bauern abhängt, und er keine Raisonneurs zu Unterthanen haben wolle.

Daher sagte auch von seiner Zeit Johann Jakob Moser in seinem Werke von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände: „In Absicht auf die Landstände und Unterthanen thun die Großen meistens, was sie wollen, und die Mittleren und Schwachen copiren jene immer mehr, so viel sie können . . . Aus dem deutschen Staatsrecht will ein militärisches Staatsrecht, aus der Landeshoheit eine despotische Gewalt gemacht werden, Alles zu thun und zu lassen, was einem Regenten, seinen Lieblingen und Ministern beliebt.“

Mit den Schritten zur Auflösung und dem wirk-

lichen Falle des deutschen Reiches endigte auch eine gute Zahl ständischer Verfassungen ihr Dasein, theils in Folge des Küneviller Friedens und beziehungsweise Reichsdeputations-Hauptschlusses und der damit bewirkten Ländervertheilungen, theils in dem man sie mit der im Preßburger Frieden erlangten Souverainität (ein von Frankreich entlehnter Begriff, dessen Umfang nicht gehörig bezeichnet wurde, weil damit eine größere Subsumtion unter denselben möglich ist) oder mit der Lage der Dinge nicht ferner vereinbar erklärte. So in Württemberg laut Verordnung vom 30. December 1805, im Breisgau durch kurbadische Verordnung vom März 1806, im Großherzogthum Hessen durch Verordnung vom 10. October 1806, in Baiern durch Verordnung vom 1. Mai 1808, in Pommern, Holstein u. s. w.

Der Kampf um die Befreiung von der Herrschaft des Kaisers der Franzosen, der Aufruf an die deutschen Stämme, der damit geweckte Sinn für freieres Staatsleben, die gegebenen Zusicherungen der Fürsten führen uns in die neueste Lebensperiode ständischer Verfassungen, uns es wird interessant sein, einen Blick auf die Verhandlungen des Wiener Congresses, aus welchem der Artikel 13 der deutschen Bundesacte hervorging, zu werfen, und die dort ausgesprochenen Ansichten zu verfolgen.

Bei der Berathung des ersten Project's zur Vollziehung des Artikels VI des Pariser Friedens, wornach ein Föderativband die deutschen Staaten umfassen sollte, wurden die Rechte, welche die neue Bundesacte den Unterthanen der verschiedenen Staaten gewähren sollte, Gegenstand einer umständlichen Erörterung. Würtemberg, Baiern und Baden wollten davon nichts in die Bundesacte aufgenommen wissen, weil dieses ein Eingriff in ihre Souverainitätsrechte sei; worauf man ihnen entgegenhielt, daß nur zu oft in der jüngeren Zeit despotische Rechte mit Souverainitätsrechten verwechselt worden seien. Sie protestirten namentlich gegen ein Bundesgericht, bei welchem sie, wie ehemals beim Reichskammergericht, von ihren Unterthanen wegen Kränkung hergebrachter Rechte verklagt werden könnten; sie protestirten dagegen, daß der Umfang landständischer Rechte durch den Bundesvertrag bestimmt werde. Dagegen erhob sich kräftig Hannover. Es entwickelte, wie das Beispiel Englands lehre, daß eine freie Verfassung mit der Souverainität wohl vereinbar sei, und daß weder der Untergang des deutschen Reichs, noch Verträge mit dem Kaiser der Franzosen, wie die Rheinbundesacte, den Fürsten ein Recht haben geben können, ihre Völker absolut zu beherrschen; Hannover verlangte, daß den Ständen das Recht

der Steuerbewilligung, der Mitaufsicht über deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung und der Anklage der Minister und Beamten bei Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte zugestanden werde, und Preußen und Oesterreich waren mit dieser Ansicht Hannovers einverstanden, obwohl sie für ihre Staaten besondere Vorbehalte hatten. Preußen namentlich sprach sich in allen seinen Anträgen hinsichtlich der landständischen Verfassungen dahin aus; daß, abweichend von der Zusammenfügung der alten Landstände, bei den neuen Verfassungen die Vertretung aller Klassen als Grundsatz gelten müsse; es vindicirte den Ständen das Bewilligungsrecht der Steuern, Theilnahme an der Gesetzgebung und die Verfolgung verkümmertes Rechte des Volkes am Bundestage. So sehr nun auch namentlich von Seiten Preußens und Hannovers in den ersten Entwürfen der Bundesacte eine Aufzählung der Rechte der Landstände beliebt war, so zog man es doch am Ende vor, den Artikel 13 der deutschen Bundesacte in seiner vagen Fassung: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden,“ anzunehmen; und die Artikel 53 bis 63 der Wiener Schlußacte haben zu dieser Unbestimmtheit wenig Bestimmtes hinzugefügt.

Ein Bundesbeschluß vom 16. August 1824 ver-

ordnet: „ bei der Ausübung der ständischen Rechte müßte jederzeit das monarchische Princip unverlegt erhalten werden“; allein auch damit ist nichts Bestimmtes gesagt.

Interessant wird es sein, einen Blick auf die Beschlüsse der Bundesversammlung über die Vollziehung des 13ten Artikels der Bundesacte zu werfen. — In den Bundesbeschlüssen vom 10. März 1817 und 12. Juni desselben Jahres wurde ausgesprochen, daß die Bundesversammlung darauf zu achten habe, daß der 13te Artikel der Bundesacte in Erfüllung gebracht werde. In der Sitzung vom 22. December 1817 brachte der mecklenburgische Gesandte die im Artikel 13 gegebene Zusicherung in dringende Erinnerung; es erfolgte eine Abstimmung, und bei dieser Gelegenheit äußerte namentlich Preußen:

„ein wahres ständisches Gedeihen könne nur da sein, wo ein ernster und aufrichtiger Wille sei, den Artikel 13 der Bundesacte zu erfüllen.“

Und in der That, nur da, wo es eine Regierung mit der Verfassung redlich meint, wo sie nicht in dieselbe Dinge hinein interpretirt oder heraus deduciren will, die weder im Geiste noch im Buchstaben liegen, ist ständisches Gedeihen zu erwarten. Wäre daher in einer Verfassungsurkunde etwas dunkel oder zweideutig, so wird eine Regierung, deren ernster,

aufrichtiger Wille es ist, den Artikel 13 der Bundesacte zu erfüllen, nur auf verfassungsmäßigem Wege, nicht durch einen Machtspruch oder durch eigenmächtige That einen schwebenden Zweifel erledigen, sondern an dem Satze festhalten, daß zweifelhafte Stellen einer Verfassungsurkunde nur durch ein unter Zustimmung der Stände zu Stande gekommenes Gesetz erläutert werden können.

Betrachten wir nun das Wesen der heutigen Verfassungen und vergleichen wir sie mit den alten.

Bei den heutigen Verfassungen müssen wir unterscheiden zwischen den Staaten, in welchen die alten Verfassungen in der neueren Zeit fortbauerten oder wieder hergestellt wurden, und den Ländern, in welchen neue Verfassungen gegeben wurden. Die ersteren können uns, da es sich hier nicht um eine Specialgeschichte der Verfassungen einzelner Staaten handelt, nur insoferne interessiren, als sie zum Gegensatz alter Verfassungen gegenüber den neueren (repräsentativen) dienen. Es wird dieses genügen, das Charakteristische bestehender Repräsentativ-Verfassungen hervorzuheben, und daraus ergibt sich dann von selbst, daß Verfassungen, welchen diese Merkmale fehlen, keine repräsentative sein können.

Wenn wir daher die Frage lösen :

ob sowohl nach den Erklärungen der Mächte au

dem Wiener Congresse und bei den Verhandlungen über die Wiener Schlußacte, als nach der positiven Gesetzgebung der einzelnen Länder bei der Einführung neuer Verfassungen, in Gemäßheit der Bundesacte das repräsentative System ausgeschlossen sein sollte oder nicht?

so wird es sich ergeben: ob alle deutschen Verfassungen lediglich nach den alten ständischen bemessen werden können und müssen oder nicht?

Es ist nun kein Zweifel, daß man den neueren Verfassungen andere Grundlagen geben wollte, als die älteren hatten. Man wollte eine wahre Vertretung des gesammten Volkes und nicht gewisser Klassen von Personen. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Stände sollte der Staat nicht durch das Volk als einen Mitregenten, aber auch nicht ohne das Volk regiert werden.

Die preussische Verordnung vom 22. Mai 1815 verhiess eine Repräsentation des Volkes.

Das kurhessische Votum in dem Protokolle der Bundesversammlung vom 25. Mai 1818 erklärt, daß der Ausdruck „landesständische Verfassung“ im Artikel 13 der Bundesacte mit Repräsentativ-Verfassung gleichbedeutend sei; dieselbe Ansicht findet sich im hannöverschen und schwarzburg-rudolstädtschen Votum niedergelegt, und die oben angeführten

Verhandlungen des Wiener Congresses setzen dieses außer allen Zweifel. In der Gesetzgebung einzelner Länder ist dieses positiv ausgesprochen. So wird in der badischen Wahlordnung vom 23. December 1818 gleich im Eingange die Verfassung eine „repräsentative“ genannt; und dieses harmonirt auf's Vollständigste mit dem Geiste der badischen Verfassungsurkunde, nach welcher das gesammte Volk in den beiden Kammern vertreten ist: in der ersten Kammer der Herrenstand (Standesherrn), Ritterstand (grundherrlicher Adel), Geistlichkeit, die Universitäten; in die zweite Kammer sind die Abgeordneten der Städte und der Landbewohner nach Aemterbezirken berufen; und beide Kammern zusammen bilden den politischen Körper der Stände. Es ist aber durch denselben das ganze Volk repräsentirt, und eine wahre Repräsentativ = Verfassung darum vorhanden, weil nur durch Beistimmung beider Kammern ein Gesetz zu Stande kommen kann, nur dann auch für alle Klassen von Personen verbindlich ist.

So wird den Ständen der Name „Vertreter des Volkes“ in dem landständischen Grundgesetze von Schwarzburg = Rudolstadt von 1816, dem weimar-eisenach'schen von 1816, dem sachsen-meiningen'schen von 1824 beigelegt.

„Siehe auch das nassauische Verfassungsedict von

1814 und die Erklärung des Herzogs von Cambridge an die hannöverschen Stände im Jahre 1814: „der Prinz-Regent habe sie berufen, ihm das zu sein, was in Großbritannien das Parlament ist, ein hoher Rath der Nation.“

Es sind also die neueren Verfassungen im engsten Sinne des Wortes, d. h. solche, die entweder nicht als eine Bestätigung früher bestandener oder eine Wiederherstellung früher aufgehobener angesehen werden müßten, schon kraft ihrer Zusammensetzung und kraft der ausdrücklichen Erklärung in den Quellen des Bundesstaatsrechtes und der positiven Gesetzgebung einzelner Staaten, wahre Repräsentativ-Verfassungen. Denn das ist gerade das oberste Kennzeichen einer wahren Volksvertretung, daß dieselbe nicht in die Hände gewisser Klassen oder Privilegirter gelegt ist, sondern daß sie vom Volke im weitesten Sinne des Wortes ausgeht, daß alle Staatsbürger vertreten werden. Sie unterscheiden sich aber weiters von den alten Ständen dadurch, daß ihnen nicht bloß eine berathende Stimme, wie auf Postulatlantagen, zusteht, d. h. daß bei organischen Einrichtungen nur ihr Rath gehört wird, ohne daß die Regierung denselben zu berücksichtigen verpflichtet ist, sondern daß kein Gesetz ohne ihre Zustimmung zu Stande kommen kann.

Eben so sind ihre Rechte auf der andern Seite beschränkter, als die Rechte der alten Stände in ihrer blühendsten Zeit, d. h. vor der Begründung der Landeshoheit und deren Uebergriffen, waren, wie wir oben schon hinsichtlich des Rechtes der Steuer- verweigerung, des Rechtes, sich zu versammeln, ohne berufen zu sein, u. s. w., gesehen haben. Ihre Rechte sind aber auch wieder ausgedehnter, als die Rechte der alten Stände, die in den Zeiten ihres Verfalls de facto existirten. In dieser Zeit des Verfalls nämlich hatten die Stände zwar selten ein althergebrachtes oder vertragsmäßiges Recht aufgegeben; allein die Ausübung desselben wurde entweder förmlich untersagt, durch einen tyrannischen Act der Regierungsgewalt aufgehoben oder nicht geduldet. Es konnten daher auch die Lehrer des Staatsrechtes in jener Zeit, wie z. B. Gönner, sich nicht mit Bestimmtheit dafür entscheiden: welche Rechte den Ständen absolut zustehen und welche nicht; weshalb man sich damit zu helfen suchte, daß man ihnen das Recht der Petition unbedingt zugestand, und dann verschiedene Befugnisse aufzählte, welche den Ständen nicht oder nicht unbedingt zuständen. Es läuft durch die ganze deutsche Geschichte die merkwürdige Erscheinung, daß die meisten Rechte durch Gewohnheit (consuetudine) sich bildeten und (desuetudine) verloren gingen.

Ein besonderes Merkmal der repräsentativen Verfassungen ist noch dieses, daß die Beamten auf die Verfassung verpflichtet, daß sie folglich wahre Staatsdiener und nicht bloß Fürstendiener sind; woraus der Satz der Verantwortlichkeit der Minister und der weitere abfließt, daß sie dem Volke in der Versammlung seiner Repräsentanten Rechenschaft abzulegen verbunden sind. Da aber die Person des Fürsten heilig und unverleglich ist, ihm daher keine Verantwortlichkeit gegenüber dem Volke angeschlossen werden kann; da für die Regierungshandlungen die Minister dem Volke in der Versammlung seiner Repräsentanten verantwortlich sind: so ist auch klar, daß, wie jeder zur Rechenschaftsablage Verbundene gezwungen werden kann, Rechenschaft zu geben, auch ein Minister von den Ständen zu diesem Behufe vor die Schranken der Kammer gefordert werden kann, und daß er den Repräsentanten des Volkes gegenüber mit dem Ernste, der Würde und der Achtung aufzutreten hat, welche der Rechenschaftserstatter demjenigen schuldig ist, der die Rechenschaft zu fordern berechtigt ist. Nur zu oft verkennen in dieser Beziehung die Minister ihre Stellung, und vergessen, daß ihr gebieterischer Commandostab vor den Thüren der Versammlung der Repräsentanten liegen bleiben muß. Diese bisherigen Sätze sind aber um so rich-

tiger, als Verfassungen nicht jederzeit widerrufliche Privilegien sind, mögen sie nun von der Regierungsgewalt allein ausgegangen (octroyirte) von der Nation ausdrücklich oder stillschweigend acceptirte, mithin immerfort ein doppelseitiges Geschäft vorstellende sein, oder mögen sie auf einem wahren Vertrage zwischen Landesherren und Ständen beruhen, wie dieses bei der württembergischen, braunschweigischen, weimar-eisennach'schen, waldeck'schen, frankfurter der Fall ist. Immer erscheint der Beamte der Verfassung unterworfen und folglich auch dem verfassungsmäßigen Körper der Stände für seine Functionen als Diener des Staats unter Herrschaft der Verfassung rechenschaftspflichtig.

Eine Besonderheit der modernen deutschen Verfassungen ist auch die specielle Garantie, welche der Bund, außer der allgemeinen, in den landesgesetzlichen Verpflichtungen liegenden, den Verfassungen gemäß Art. 60 gewährt, ein Recht, wovon mehrere Staaten Gebrauch gemacht haben. Unerklärlich ist es, warum Baden, welches diese Garantie nachgesucht hatte, und worauf in dem Bundesprotokolle von 1818, S. 214, Instructionseinholung beschloffen wurde, diese Sache seitdem liegen ließ.

Eben so ist auch bei den heutigen Verfassungen

die Art der Abstimmung, nämlich so ferne sie nicht nach Curien geschieht, bemerkenswerth.

Es ergibt sich aus dem Bisherigen, wie wesentlich hinsichtlich ihrer Entstehungs- und Ausbildungsgeschichte, hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirksamkeit die urdeutschen Stände von den repräsentativen Verfassungen Deutschlands unterschieden sind; es ergibt sich, daß nur unter den letztern eine staatliche Durchbildung des Volkes möglich ist, weil nur da, wo Alle vertreten sind, bei Allen wahre und tiefbegründete Anhänglichkeit an das Vaterland und seine Institutionen wirklich wird; es ergibt sich endlich, wie sehr ein wahres Repräsentativsystem jedem andern vorzuziehen ist, indem es das gesammte Volk über seine Pflichten, wie über seine Rechte vollständig aufklärt, zur Theilnahme am staatlichen Leben auffordert und die Annäherung der Regierten zum Regierer durch Vermittlung der Verfassung fortdauernd fördert. Ein aufgeklärtes Volk wird aber nie ein schlechtes Volk sein, weil die politische Aufklärung ohne Achtung vor den Gesetzen und Institutionen des Vaterlandes nicht denkbar ist.

Die geschichtlichen Ereignisse, der erleichterte Verkehr und Ideenaustausch, der Aufschwung des Handels und der Industrie, das neue Leben der

Künste und der denkende Ernst der voranschreitenden Wissenschaft haben aber die Gesellschaft vielfach umgestaltet, neue physische und geistige Bedürfnisse und Anforderungen hat der veränderte sociale Zustand ins Leben gerufen, und andere Zeiten heischen andere Mittel; daher sah man auch auf dem Wiener Congreß und in der Folgezeit ein, daß die Verfassungen des Mittelalters veraltet sind, und durch neue, lebensfrischere ersetzt werden müssen; und daher gehört es in das Gebiet des Unbegreiflichen und Unmöglichen, die Verfassungen einer verklungenen Zeit aus ihrem Grabe hervorzuziehen, unserer Zeit anpassen und unsere staatlichen Verhältnisse aus ihnen erklären, oder nach jenem Maasstab bemessen zu wollen. Furcht vor den Repräsentativverfassungen ist die Furcht der Finsterniß vor dem Lichte, ein Verkennen des Charakters der edlen deutschen Nation, ein Ab-leugnen ihrer Mündigkeit und Selbständigkeit.

Unterdessen ist nach zehnjähriger Verborgenheit das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialconferenz vom 12. Juni 1834 veröffentlicht und neuerdings in der württembergischen Kammer officiell als authentisch anerkannt worden.

Dies Actenstück geht von der Ansicht aus, daß die beiden Souveränitäten, das Volk und der

Landesherr, unvereinbar seien. Wir citiren nur den Eingang: „Aus den Stürmen der Zeit, so lautet er, ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit bis zum Uebermuth gestiegen ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was besteht.

„Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. (!) Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen (!), langsamen und sichern Weg oder den des offenen Aufbruchs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. (!) Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmählig ging ihr Streben weiter. Zuletzt sollte die wahre Herrschaft

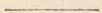
nicht mehr in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden.“

So weit ist diese Conferenz hinter dem Wiener Congress zurückgesunken, daß sie den Fürsten nicht mehr zum Volk rechnet, und die Stände für eine „Faction“ erklärt.

Weder die Geschichte noch die Wirklichkeit rechtfertigt diese Auffassung. Ihre Schroffheit ist ein ministerielles Hirngespinnst, die Art und Weise ihres Hervortretens eine historische Ungezogenheit; ihre Veröffentlichung wird aber dahin führen, daß die Gesetze und feierlichen Verheißungen von 1815 eine Wahrheit werden. Denn die Zeit ist vorüber, wo die revolutionäre Phantasie eines Premierministers mehr gilt, als die Einsicht und das Recht eines ganzen Volks. Der deutsche Bund wurde unter der Voraussetzung einer gleichmäßigen Constituierung aller Staaten entworfen, die Form dieser Constituierung ist nicht die der alten Landesherrschaft, sie ist die constitutionelle. Wir haben dies nachgewiesen. Man vergleiche hiezu noch „Jacoby das königliche Wort Friedrich Wilhelms III.“ Wir haben das Gesetz und die Treue für unsere Ansicht, das ist die moralische Seite; wir haben aber auch

die Geschichte und die Intelligenz für uns, das ist die Seite der Realität in der Sache. Die Zukunft kann also nicht zweifelhaft sein: es wird in kurzem nur constitutionelle Staaten im deutschen Bunde geben. —

Stiegien



Verfassung des Bunde von Aufständigen

Haupt
Gewalt
am
r
Fürst
stände
fflicht
roffheit
und
ogenheit
ühren
von 1815
vorüber
remiermin
s Recht
urde unter
Confidant
dieser
Herrschaft
die
Dach
III.
unsere
ben aber

